

EU-Mehrwertsteuerreform: Umsetzung der Quick fixes zum 1. Januar 2020

Am 4. Oktober 2017 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem mit wesentlichen Reformen für den EU-Mehrwertsteuerraum vorgelegt. Zum ersten Januar 2020 tritt nun mit der Umsetzung der sog. Quick fixes (schnelle Ziele) als Interimslösung der erste Teil der EU-Mehrwertsteuerreform in Kraft. Mit der Umsetzung der Quick fixes sollen in einem ersten Schritt EU-weit Harmonisierungen und Vereinfachungen bei grenzüberschreitenden Lieferungen in Konsignationslager sowie bei der Zuordnung der Warenbewegung in EU-Reihengeschäften zur Anwendung kommen. Darüber hinaus kommt es zu Anpassungen in Bezug auf die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Grenzüberschreitende Lieferungen in Konsignationslager

Der neue Art. 17a MwStSystRL sieht die Anwendung einer EU-weiten Vereinfachungsregel für grenzüberschreitende Lieferungen in Konsignationslager vor. D. h. die Verbringung von Waren in Konsignationslager wird nicht wie eine Lieferung gegen Entgelt eingestuft und somit entfallen die umsatzsteuerliche Registrierung und die Deklaration des innergemeinschaftlichen Erwerbs im Zielmarkt. Die Anwendung der Vereinfachungsregel ist an die folgenden Voraussetzungen geknüpft:

- Vertragliche Vereinbarung für die Veräußerung der ins Konsignationslager verbrachten Ware zwischen leistendem Unternehmer und Leistungsempfänger;
- Der leistende Unternehmer hat im Bestimmungsland keinen Sitz und verfügt über keine USt-IdNr. des Bestimmungslandes;
- Der Leistungsempfänger verfügt über eine USt-IdNr. im Bestimmungsland, die dem leistenden Unternehmer bekannt ist;
- Der leistende Unternehmer führt ein Register über die verbrachte Ware und kommt seiner Meldepflicht in der ZM nach; der Leistungsempfänger führt ebenfalls ein Register mit der im Rahmen der Konsignationslagerregelung erhaltenen Ware;
- Die ins Konsignationslager verbrachte Ware muss innerhalb von 12 Monaten an den Leistungsempfänger geliefert werden.

Zuordnung der Warenbewegung in EU-Reihengeschäften

Der neue Art. 36a MwStSystRL schafft erstmals eine EU-weit einheitliche Regelung bezüglich der Zuordnung der Warenbewegung in EU-Reihengeschäften bei der Veranlassung der Warenbewegung durch einen mittleren Unternehmer. Als Zuordnungskriterium wird auf die Transportveranlassung abgestellt. Eine Regelung für die Veranlassung der Warenbewegung durch den ersten oder den letzten Unternehmer in EU-Reihengeschäften wurde im neuen Art. 36a MwStSystRL nicht aufgenommen.

- Ist ein mittlerer Unternehmer Transportverantwortlicher, so ist in Anlehnung an Art. 36a, Abs. 1 MwStSystRL (neu) die Lieferung an den mittleren Unternehmer als bewegte Lieferung einzuordnen.
- Tritt der mittlere Unternehmer allerdings gegenüber seinem Vorlieferanten mit einer USt-IdNr. des Abgangslandes auf, dann ist in Anlehnung an Art. 36a, Abs. 2 MwStSystRL (neu) die Lieferung des mittleren Unternehmers an den nachfolgenden Abnehmer als bewegte Lieferung anzusehen. Das Wahlrecht des mittleren Unternehmers bezüglich der Zuordnung der Warenbewegung steuert sich also über die USt-IdNr.

USt-IdNr. als materielle Voraussetzung zur Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Mit dem neuen Art. 138, Abs. 1 MwStSystRL gewinnt die USt-IdNr. als Voraussetzung zur Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferung stark an Bedeutung - denn künftig ist die USt-IdNr. materielle Voraussetzung zur Steuerbefreiung. Zudem muss der leistende Unternehmer die innergemeinschaftliche Lieferung in der Zusammenfassenden Meldung (ZM) deklarieren.

EU-weit einheitliche Belegnachweise

Zudem sieht der neue Art. 45a MwStDVO (282/2011) erstmalig EU-weit einheitliche Regelungen im Bereich der umsatzsteuerlichen Belegnachweise mit vergleichsweise restriktiven Auflagen vor. Die Belegnachweise gliedern sich zwei Kategorien.

Die Kategorie Abs. 3a) umfasst folgende Nachweise:

- Unterlagen zur Beförderung oder zum Versand der Ware wie z. B.
 - Unterzeichneter CMR-Frachtbrief
 - Konnossement
 - Luftfrachtrechnung
 - Rechnung des Beförderers der Gegenstände

Die Kategorie Abs. 3b) sieht folgende weitere Nachweise vor:

- Andere Dokumente

- Versicherungspolice, die die Bezahlung der Beförderung oder des Versands der Ware belegt;
- Von z. B. einem Notar ausgestellte offizielle Unterlagen, die die Ankunft der Gegenstände im Bestimmungsmittgliedstaat bestätigen;
- Von einem Lagerinhaber ausgestellte Quittung über den Wareneingang;

Zur Steuerbefreiung benötigt der Verkäufer im Lieferfall entweder zwei Belegnachweise der Kategorie Abs. 3a), die jeweils durch zwei verschiedene Parteien ausgestellt wurden (Verkäufer/ Käufer) oder jeweils einen Belegnachweis der Kategorie Abs. 3a) und Abs. 3b), die ebenfalls jeweils durch zwei verschiedene Parteien ausgestellt wurden. Die beiden Nachweise müssen zudem konsistent sein.

Im Abholfall wird zusätzlich zu den o. g. Belegnachweisen noch eine Art EU-Gelangensbestätigung gefordert.

HINWEIS: Da in Deutschland bereits im Jahr 2012 eine Reform zu den umsatzsteuerlichen Belegnachweisen erfolgt ist, haben deutsche Unternehmen ab Januar 2020 die Wahl zwischen der Anwendung der aktuellen deutschen Vorgaben, die auch nach dem 31.12.2019 weiterhin Geltung haben werden, oder der Anwendung der oben aufgeführten neuen Vorgaben zu den umsatzsteuerlichen Belegnachweise.

Ausblick: Zweite Phase der EU-Mehrwertsteuerreform

Zu einem späteren Zeitpunkt soll der zweite Schritt der EU-Mehrwertsteuerreform, die Einführung des endgültigen Mehrwertsteuersystems für den grenzüberschreitenden Handel mit der Umstellung vom Ursprungs- zum Bestimmungslandprinzip für grenzüberschreitende Warenlieferungen in Angriff genommen werden. An die Stelle der innergemeinschaftlichen Lieferungen im zweistufigen Verfahren sollen Lieferungen innerhalb der Union treten, die im Bestimmungsland zu eibesteuern sind. Von Erleichterungen bei grenzüberschreitenden Lieferungen sollen sog. Zertifizierte Steuerpflichtige profitieren, die die Steuerschuldnerschaft auf den Käufer im EU-Ausland übertragen können. Unternehmen, die nicht vom Status des Zertifizierten Steuerpflichtigen profitieren, sollen die im EU-Ausland geschuldete Mehrwertsteuer zentral in einen One Stop Shop (OSS) im Ansässigkeitsstaat einzahlen und der OSS soll die Mehrwertsteuer in das entsprechende EU-Bestimmungsland weiterleiten.

Zudem sind nähere Bestimmungen bezüglich des Kostenteilungsmechanismus innerhalb der EU vorgesehen.

Ob es zur Umsetzung der zweiten Phase der EU-Mehrwertsteuerreform überhaupt kommt, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt die Umsetzung stattfindet, und ob es noch inhaltliche Anpassungen gibt, ist zurzeit nicht absehbar.

Ansprechpartnerin: Christina Grewe, Geschäftsführerin, Tel.: 0651/ 97567-11, E-Mail: grewe@eic-trier.de.